

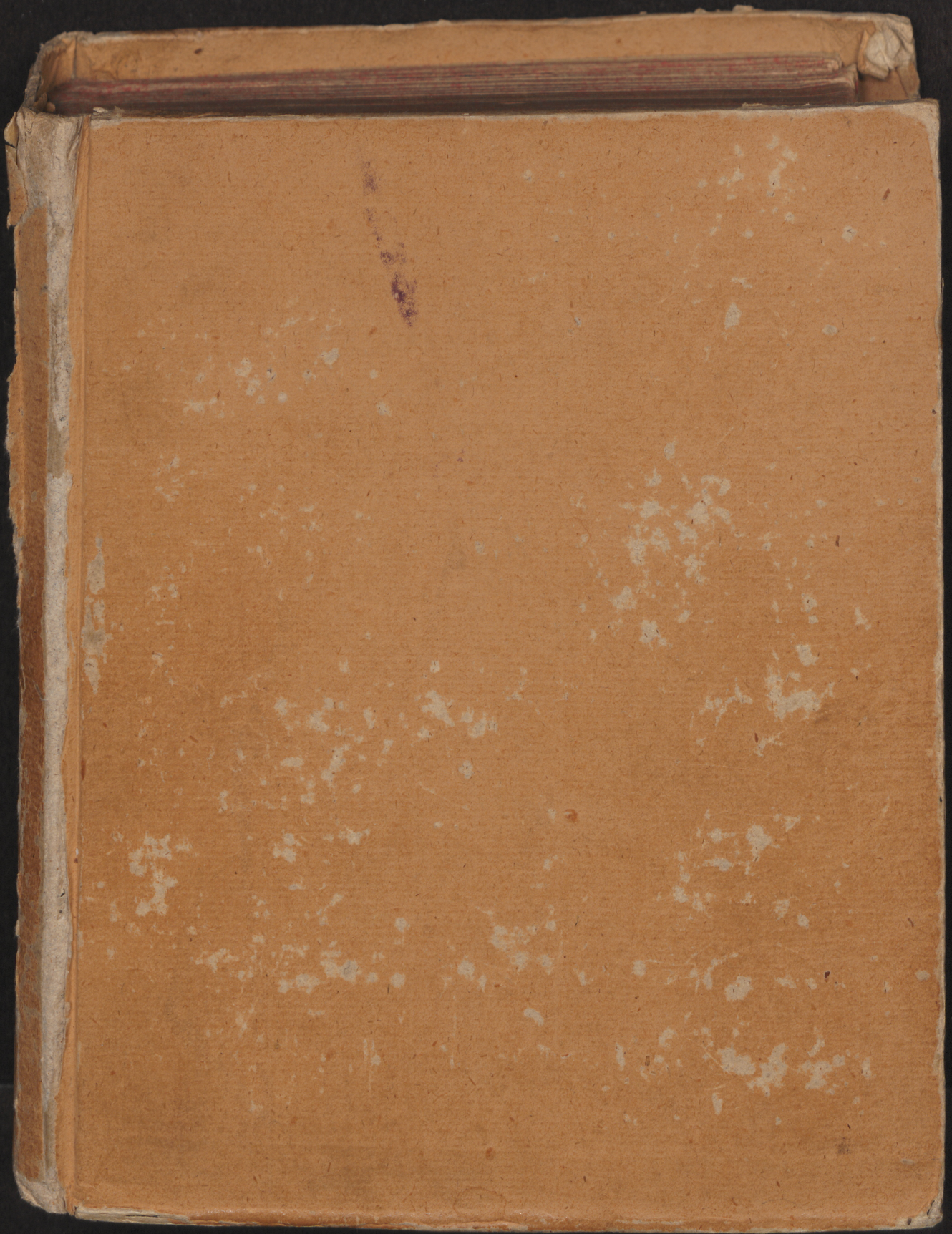
Fürstl. Mecklenb: Renovirte Verordnung/ wieder das abscheuliche Laster der Zauberey/ und alles abergläubige wesen : Zu männliches nachricht/ durch öffentlichen Druck kund gemachet ; [Datum in ... Güstrow/ den 6. Martii, Anno 1684]

Güstrow: Spierling, 1684

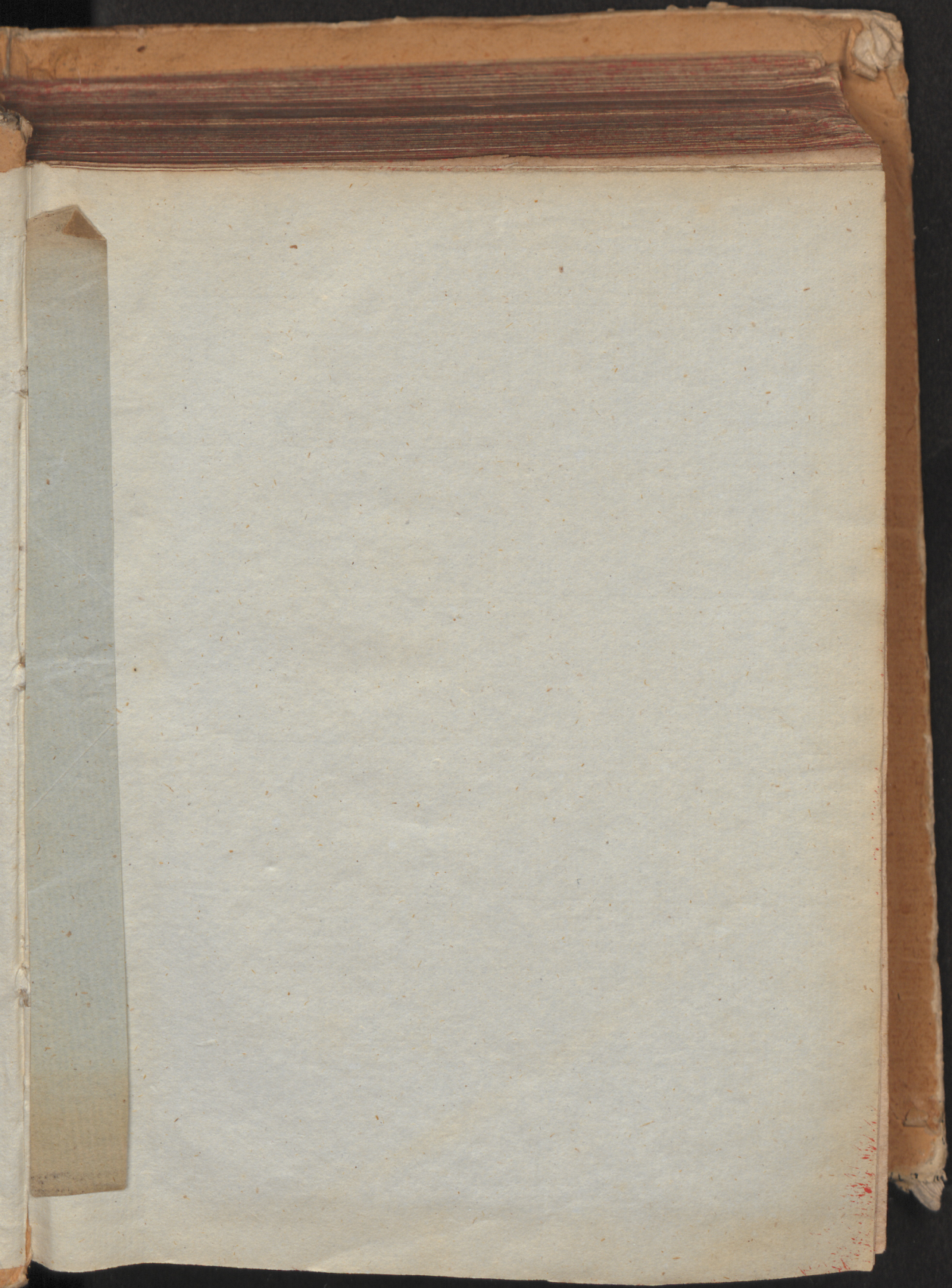
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742707792>

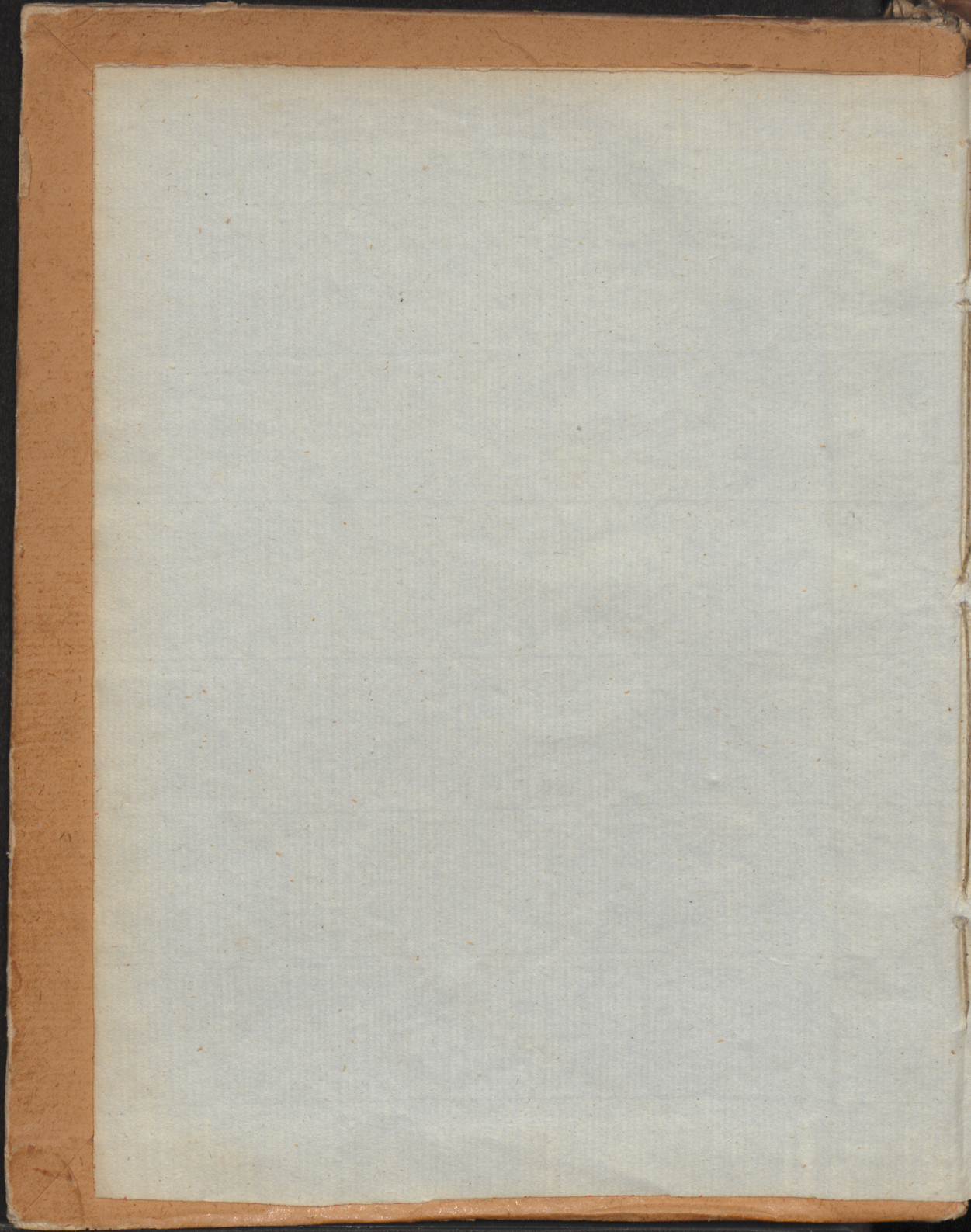
Druck Freier  Zugang

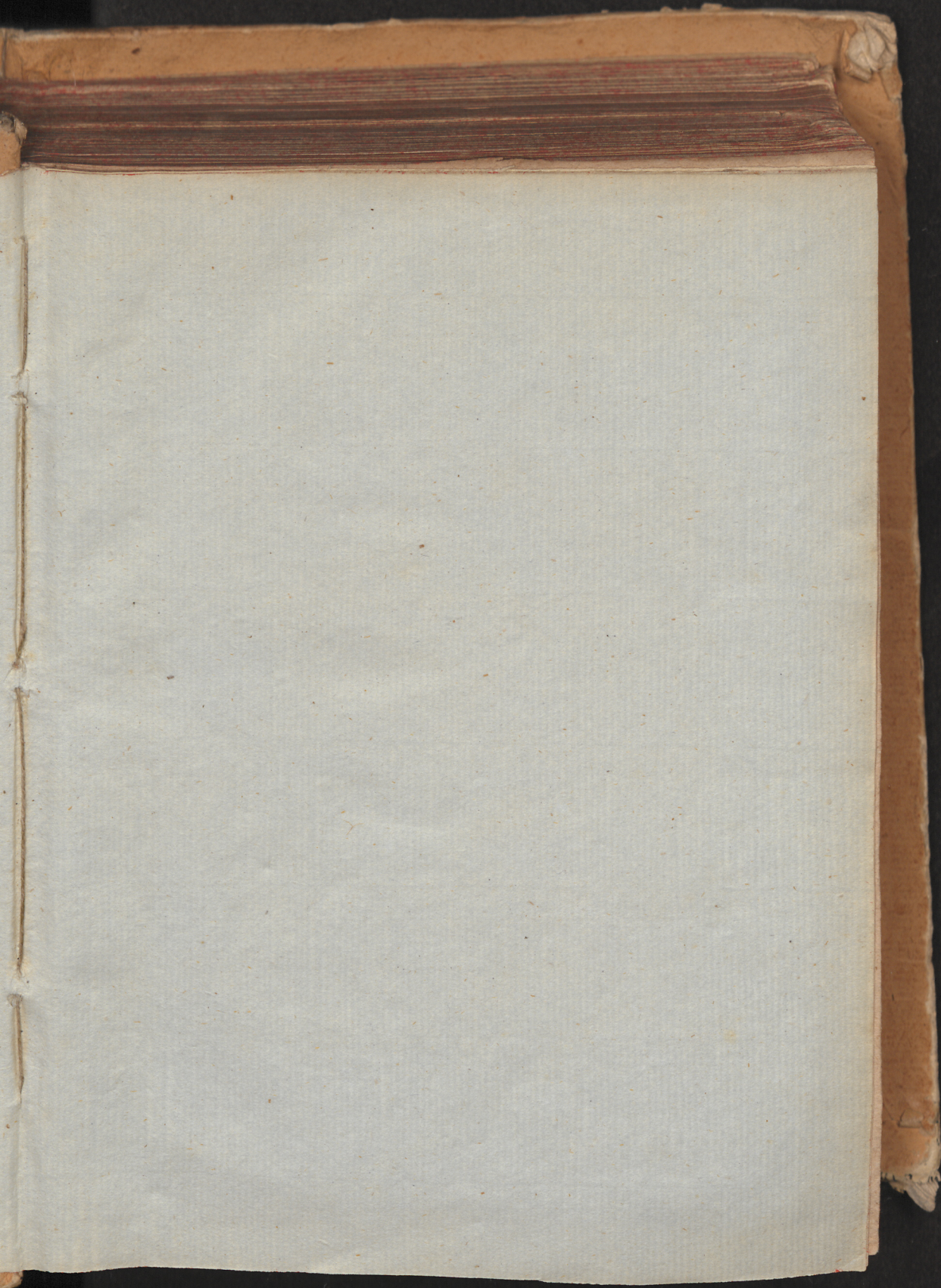


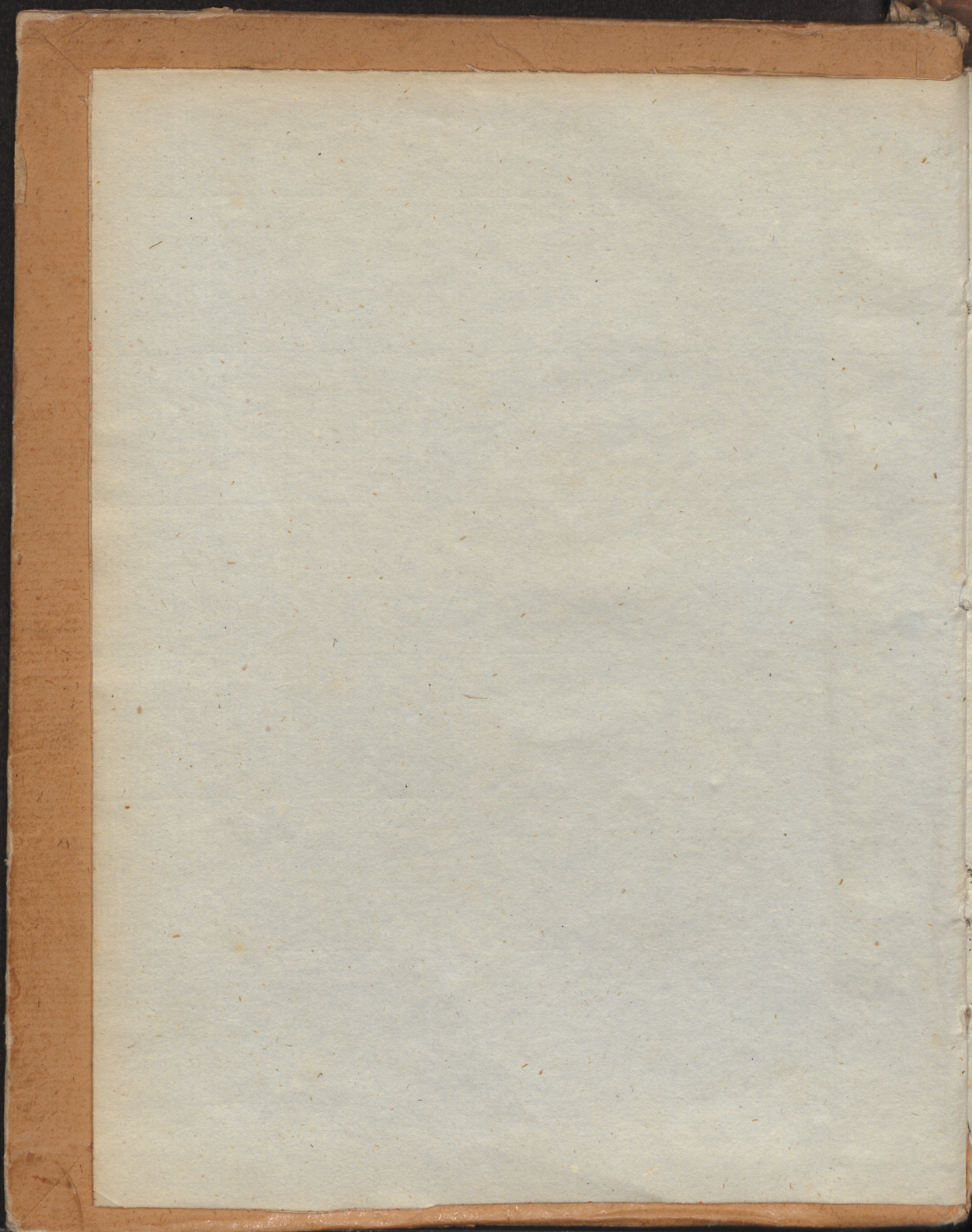


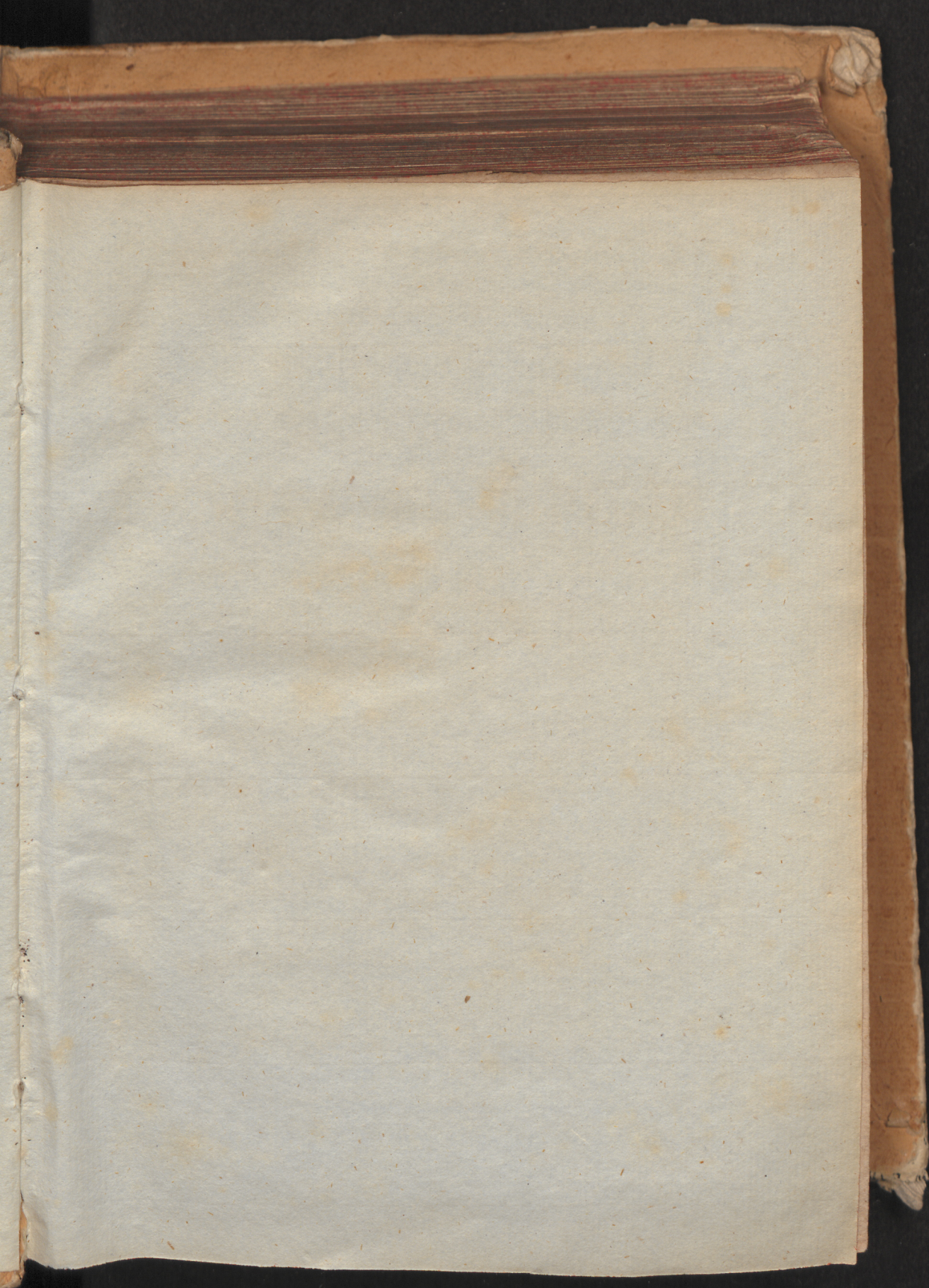
No
N. l. - 101. (3)

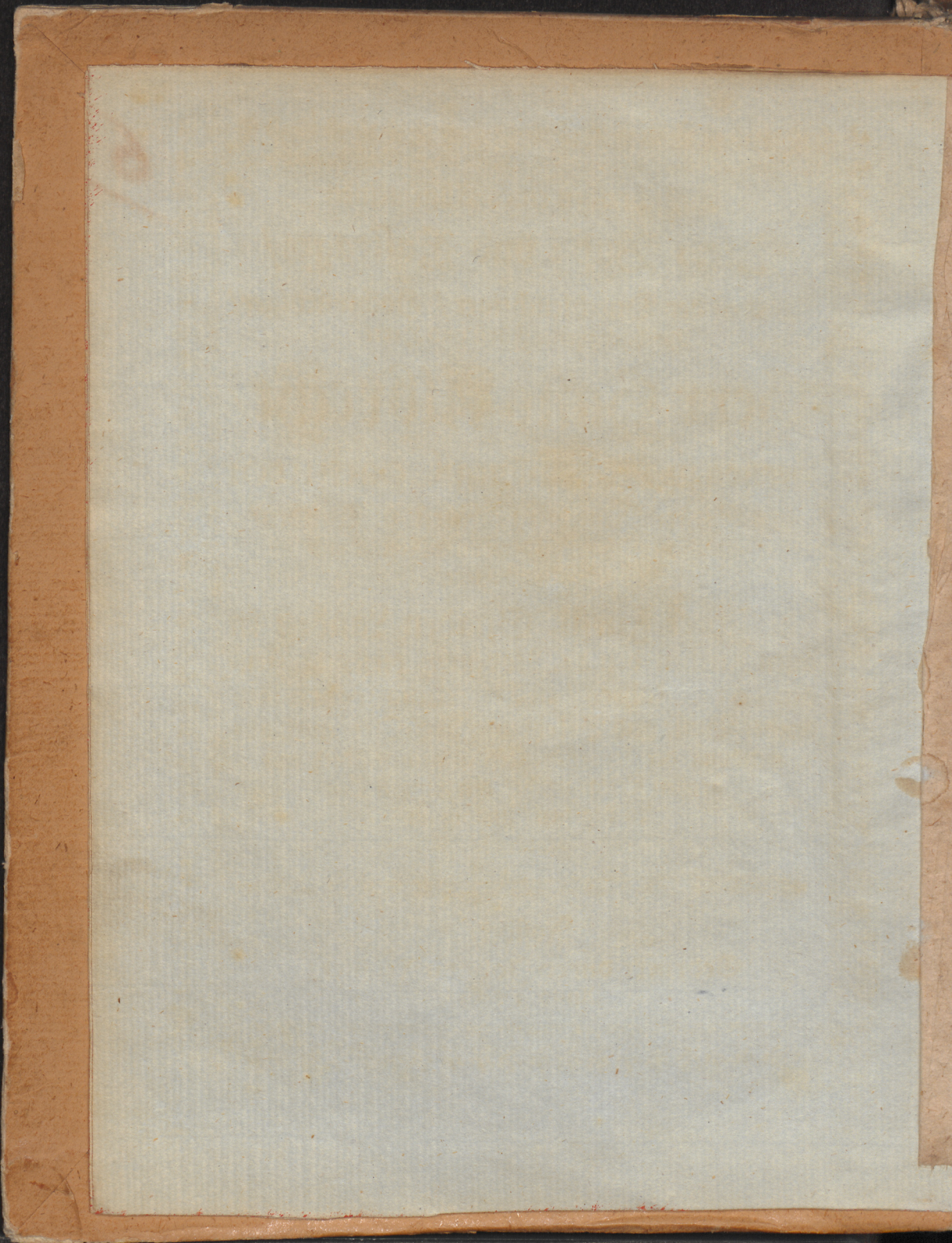












~~1257~~ ~~1200~~ ~~75~~
Fürstl. Mecklenb.:

RENOVIRTE

~~131~~
Verordnung /

wieder das abscheuliche Laster der Zauberey / und alles abergläubige wesen.

Zu männliches nachricht / durch öffentlichen Druck kund gemacht.



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling /
Anno 1684.

REINORT
[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or similar, with some decorative elements.]

Universitätsbibliothek
Rostock



Von Gottes
Gnaden Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg /
auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herr /

Sehen allen und iez
den Unsern Untertha-
nen / Hauptleuten / Bes-
ampten / wie auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern /
Richtern und Rätthen in den
Städten /

Städten / Pfands einhabern
und sonsten allen denen / so in
Unserm Herzogthumb und
Landen einige Jurisdiction zu
verwalten haben / hiemit
zubernehmen / und werden
es die bereits außgekün-
digte ernstliche Verordnun-
gen mit mehren besagen / mit
was ernst dem abscheulichem
Laster der Zauberey / und allem
in Unserm Fürstenthumb und
Landen leider ! eingerissenem
Aberglaubischen wesen zuste-
ren / und selbiges auszurotten /
Wir Unß angelegen sein las-
sen.

Wan aber dennoch dabey
ein solcher ernst und eyffer / wie
von

von nöhten nicht verspühret/
sondern an den meisten Ohrtten
noch so seumsehlig verfahren
wirdt / da doch in solchen
abscheuwlichen lastern nicht
der geringste verzug vorge-
hen solte / sondern so bald des
fals etwas kund worden / gleich
in selbiger Stunde zur sachen
gethan / und dadurch die Con-
tinuation solcher Sünden
nach möglichkeit verhütet wer-
den solte / weil sonst der jeni-
ge sich solcher Sünden theil-
hafftig machet / der es nach
möglichkeit nicht verhindert;

So haben Wir eine noht-
wendigkeit erachtet / vermit-
telst auslassung dieses / noch
mahln alle und jede / wie obste-
het /

het / die gerichte haben oder
excerciren, auff den Amb-
tern / den Adel / und in den
Städten / für dem Angesicht
GOTTES ernstlich zuermah-
nen / das sie in dem erschreck-
lichen mit der Menschlichen
Natur selbst streitenden Zau-
berlasten / wie auch in allen
und jeden aberglaubischen sa-
chen auff's fleißigste und ge-
nauwste inquiren, und also-
baldt ohn einiges rücksehen
säumnis und auffschub / so bald
ihnen davon berichtet wirdt / so
nachts als tages darin / wie sie
derwegen durchergangene Ver-
ordnungen informiret verfab-
ren sollen. Wie Wir dan auch
im übrigen In sere vorige Anno
1681.

und Anno 1682. außgelaf-
fene Edicta, das den berüchtig-
ten keine Cohabitation mit
Ihren Ehgatten/und mit den
Kindern einiger convictus
domesticus verstattet werde/
hieher nochmahls wollen re-
petiret haben.

Solte aber diesem allen zu
wieder jemand einiger seüm-
feligkeit überwiesen werden/
wollen wir solchen mit gebüh-
rendem ernst anzusehen nicht
unterlassen; Und damit auch
niemandt mit der unwissenheit
sich entschuldigen könne / als
haben wir diese Unsere Reno-
virte Verordnung und ernste
Vermahnung / männiglichem
zur nachricht durch den Druck

publi-

pūbliciren lassen wollen/dar-
nach sich ein jeder zurichten
und für Schaden und Un-
gelegenheit zu hüten hat.
Datum in Unser Residentz
Güstrow / den 6. Martij,
Anno 1684.





und Anno 1682. außge
sene Edicta, das den berüch
ten keine Cohabitation
Ihren Ehgatten/und mit
Kindern einiger convi
domesticus verstattet wo
hiever nochmahls wollen
petiret haben.

Solte aber diesem all
wieder jemand einiger se
schligkeit überwiesen we
wollen wir solchen mit ge
rendem ernst anzusehen
unterlassen; Und damit
niemandt mit der unwise
sich entschuldigen könne
haben wir diese Unsere R
virte Verordnung und
Bermahnung / männigl
zur nachricht durch den Z

